

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.03.2019	Vorberatung
Kreistag	28.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.03.2019: Umbesetzungen/Neubesetzungen von Ausschüssen und Gremien</b>
---------------------	--

**Beschlussvorschlag:****Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung:****Veranstaltergemeinschaft Radio Bonn/Rhein-Sieg**

Renate Becker-Steinhauer wird Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Radio Bonn/Rhein-Sieg anstelle von Katharina Gebauer.

Gabriele Kretschmer wird stellvertretendes Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Radio Bonn/Rhein-Sieg anstelle von Renate Becker-Steinhauer.

**Gesellschafterversammlung Radio Bonn/Rhein-Sieg**

Renate Becker-Steinhauer wird Mitglied in der Gesellschafterversammlung Radio Bonn/Rhein-Sieg anstelle von Katharina Gebauer.

**AK Europa**

Florian Schröder wird Sachkundiger Bürger (für den ausgeschiedenen Sachkundigen Bürger Alexander Sommer).

**Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 21.03.2019 – vgl. **Anhang** – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen/Neubesetzungen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

## **Erläuterungen:**

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 25.03.2019 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

## **Anhang:**

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.03.2019